

PROJEKTZIEL

Der Fischotter war in Österreich bereits fast ausgestorben, seit den 1980er-Jahren wächst der Bestand auch in Niederösterreich wieder.

Was auf der einen Seite ein Gewinn für die Artenvielfalt ist, wird vor allem von Teichwirten aber auch kritisch gesehen. Der Fischotter nutzt in Regionen mit hoher Fischteichdichte diese zusätzlichen Nahrungsquellen und kann so die Erträge der Teichwirte mindern.

Um ein Miteinander von Mensch und Fischotter zu ermöglichen, hat das Land Niederösterreich, gemeinsam mit Teichwirten geeignete, schadensvorbeugende Maßnahmen entwickelt. Für deren Umsetzung stehen Fördermittel bereit.

DERZEITIGE FÖRDERUNGEN

(Stand 09/2015)

1. Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) 2014-2020

Detaillierte Informationen zu Fördervoraussetzungen und –abwicklung sind auf der **Homepage** der Abteilung Landwirtschaftsförderungen, Amt der NÖ Landesregierung zu finden.

http://www.noel.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Jagd-Fischerei/Fischereiwesen/EMFF_2014-2020.html

2. Beihilfe des Landes NÖ für Teichwirte bei Anwesenheit des Fischotters

Ziel der Beihilfe ist es, vorrangig wirksame Maßnahmen zur Schadensvorbeugung bei Teichen zu fördern und so Fraßschäden an Teichen zu reduzieren. Darüber hinaus besteht vorerst eine Fortführung einer Beihilfe aufgrund von Ausfraß der Fischteiche durch den Fischotter für Teiche, welche nach Stand der Technik durch Prävention derzeit noch nicht effizient geschützt werden können.

Allgemeine Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung

- Teich muss wasserrechtlich bewilligt sein
- Voraussetzung zur Förderung von Teichen der Gruppe 1 (< 0,1ha) ist der Nachweis des landwirtschaftlichen Einheitswert-Bescheides
- ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung (z.B. durch Führen eines Teichbuches)
- die Art der Förderung (Förderung präventiver Maßnahmen oder Schadenszahlungen) unterscheidet sich entsprechend der Größe der Teiche

- Keine Beihilfen bei Angel- und Badeteichen, Fließgewässern und bei Abfischungsintervallen von mehr als 2 Jahren.

Beihilfe für Prävention

Gegenstand der Beihilfe sind belegte Materialkosten für Elektro-Einzellitzenzäune oder Fixzäune in Kombination mit einer abschließenden stromführenden Elektrolitze. In Sonderfällen kann diese Beihilfe auch bei der Erweiterung mit stromführenden Elektrolitzen an einem bestehenden Fixzaun erfolgen.

Art und Ausmaß der Beihilfe

Der maximale Förderbetrag für die Errichtung eines **Elektrozauns** beträgt 50% der Materialkosten (Nettokosten) bzw. ist die maximale Fördersumme mit 750€ gedeckelt. Für einen **Fixzaun** (mit oder ohne abschließender Elektrolitze) gilt ebenfalls ein maximaler Förderbetrag von 50% der Materialkosten (Nettokosten) bzw. eine maximale Fördersumme von 3.000€.

Art bzw. Ausmaß der Beihilfe ist von der Größe des Teiches abhängig:

Gruppe 1: Teiche < 0,1 ha:

- Beratung bezüglich Prävention für nicht betrieblich genutzte Teiche (Teichanlagen).
- Für Teiche mit landwirtschaftlichem Einheitswertbescheid bzw. Teiche als Teil einer Teichkette mit Gesamtteichfläche > 0,1 ha können präventive Maßnahmen entsprechend Gruppe 2 gefördert werden (Ausnahme: keine Förderung für Hälterteiche/-anlagen).

Gruppe 2: Teiche 0,1 ha - 0,65 ha:

- Elektrozaun: Förderung der Materialkosten zu 50% bzw. Deckelung der max. Fördersumme 750€ oder
- Fixzaun (mit oder ohne abschließender Elektrolitze): Förderung der Materialkosten zu 50% bzw. Deckelung der max. Fördersumme mit 3.000€
- bei festgestellter Nichtzäunbarkeit des Teiches (z.B. Geländegegebenheiten) kann der Teichwirt eine Beihilfe entsprechend Gruppe 3 beantragen

Gruppe 3: Teiche > 0,65 ha bzw. nicht zäunbar:

- **Beihilfe für Ausfraß:** Die Beihilfe bezieht sich auf die Berechnung des Schadens durch die Ökologische Station Waldviertel, Gebharts 33, 3943 Schrems, Tel.: 02853/78207, E-Mail: oeko@baw.at
- Förderung nach Gruppe 2 ist als Alternative möglich

Gültigkeit: Die Förderung gilt ab 1.Juni 2015 bis März 2018

Vor der Errichtung ist für den Anspruch auf Förderung unbedingt eine Beratung erforderlich!

Beantragung der Beihilfen

1. Vor Errichtung eines Fischotterzaunes:

fachliche Beratung zur korrekten Aufstellung eines Fischotterzaunes beim Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW), Ökologische Station Waldviertel,

Prüfung und Bestätigung der formalen Voraussetzungen für einen Beihilfenanspruch durch das BAW am Antragsformular,

schriftliches Ansuchen um Beihilfe für Prävention (ausgefülltes Antragsformular und unterschriebene Beitrittserklärung zur ARGE KARPFFEN an die Verbandsadresse des NÖ Teichwirteverbandes senden;

2. Einkauf des für die Einzäunung benötigten Materials.

3. Zeitgleich mit der Errichtung:

Fertigstellungsmeldung an das BAW durch die Übermittlung von Fotos/Bildern (elektronisch oder per Postweg) als Bestätigung, dass der Fischotterzaun ordnungsgemäß am Teich errichtet worden ist.

Einreichung des Abrechnungsformulars für die bezahlten Materialrechnungen gemeinsam mit den Rechnungen (Originale, Einzahlungsscheine, originale Kontoauszüge/Bankbestätigungen) bei der ARGE KARPFFEN.

4. Auszahlung der Förderung erfolgt durch die ARGE KARPFFEN nach formaler Prüfung aller Angaben am Antrags- und Abrechnungsformular und nach Erhalt der Fertigstellungsbestätigung durch das BAW.

Faustzahlen für die Kostenschätzung: Elektrozaun: 3,30 € pro Laufmeter;

Fixzaun: 25,00 € pro Laufmeter; Fixzaun mit Elektrolitze: 30,00 € pro Laufmeter

Beratung und Förderungsanmeldung:

Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW)

Ökologische Station Waldviertel

Gebharts 33, 3943 Schrems

Tel.: 0043 (0) 2853 78 207

E-Mail: oeke@baw.at

Förderabwicklung und -auszahlung:

ARGE KARPFFEN - NÖ Teichwirteverband

Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Leo Kirchmaier, Bakk.-techn.

Tel. 05 0259 23102

E-Mail: Teichwirteverband@lk-noe.at